

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt
Über die 3. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 3.03 "Göttendorfer Weg"
vom 5. Juli 1983

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 5. Juli 1983 aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594), folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.03 "Göttendorfer Weg" beschlossen:

1. Für die Flurstücke der Gemarkung Rinkerode, Flur 8, Nr. 559 und 560, wird die Festsetzung, daß nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind, aufgehoben (Zeichen: ).
2. Für diese Flurstücke wird eine offene Bauweise (Zeichen: o) festgesetzt.
3. Der beiliegende Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 3.03 "Göttendorfer Weg", in dem diese Änderung eingetragen ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.03 "Göttendorfer Weg" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 3. Änderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.1979 (BGBl. I S. 949) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155a Abs. 1 und 3 und 155b BBauG, sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.1979 (GV NW S. 594) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vor-

schriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155a BBauG nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die vorgenannten Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

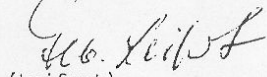
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung, sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.03 "Göttendorfer Weg" gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Die Vorschriften des § 155a Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 05.07.1983


(Leifert)
Bürgermeister



In der oben angegebenen Lage
 befindet sich das Grundstück, welches
 Anlage zum Beschluß des Rates
 der Stadt Branstadt über
 die Änderung des Bebauungs-
 planes Nr. 3-03 (66) tendenziell
 dem...